

Anlage (zu §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1)

Gebührentabelle

Hinweis: Für die Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand sind die vom Innenministerium festgelegten Stundensätze vom 14.02.2012 -IV 164-133.12.1- berücksichtigt worden. Soweit eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben wird, wird der Zeitaufwand zugrunde gelegt, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Gebühr
A)	Allgemeine Regelungen für alle Dienststellen, soweit unter B) nicht etwas anderes bestimmt ist	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
1.2	für jede weitere Ausfertigung	1,50
1.3	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand i. V. m. den festgelegten Stundensätzen erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,50
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommen Leistungen. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,50
3.1	Kopien, gescanntes Schriftgut, Ausfertigungen und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Registern, Büchern und dergleichen je angefangene DIN-A4-Seite	2,50
3.2	Erfordert die Herstellung der Kopien, Ausfertigungen und Auszüge ein vorheriges Heraussuchen bzw. Aussortieren aus archivierten Akten oder sonstigen Unterlagen, erhöht sich die Gebühr zu 3.1 je angefangene Viertelstunde um	13,50
3.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,50
4.	Kopien je Seite	
	DIN A4-Format (monochrom schwarz)	0,50
	DIN A4-Format (Farbkopie)	0,60
	DIN A3-Format (monochrom schwarz)	0,55
	DIN A3-Format (Farbkopie)	0,65
5.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Tabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,50
6.	Zweitausfertigungen sowie weitere Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheinigungen, Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen oder anderen schriftlichen Erklärungen je angefangene Seite	2,50
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Viertelstunde	13,50
8.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes oder auch nur Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten. Für Einsichtnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind (z. B. öffentliche Auslegungen), werden keine Gebühren erhoben.	5,50
9.	Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein Gebührenbemessung je angefangene Viertelstunde	13,50
B)	Verwaltungsleistungen spezieller Art der einzelnen Dienststellen	
I.	<u>Fachdienst Ordnung</u>	
1.	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum gem. § 10 Abs. 1 Bestattungsgesetz (BestattG)	30,00
2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 Abs. 5 BestattG	15,00
3.	Kosten der "Ersatzvornahme" gem. § 13 Abs. 2 BestattG	120,00

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsleistung	Gebühr
4.	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erbbestattung) gem. §§ 10, 16 Abs. 1 BestattG	30,00
5.	Leichenöffnung/Obduktion gem. § 16 Abs. 2 BestattG	15,00
6.	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) gem. §§ 10, 16 Abs. 3 BestattG	30,00
7.	Private Bestattungsplätze gem. § 20 Abs. 3 BestattG	400,00
8.	Ausgrabung/Umbettung gem. § 25 Abs. 1 BestattG	50,00
II.	<i>Fachdienst Finanzen</i>	
1.	Feststellungen aus Steuerkonten und –akten je angefangene Viertelstunde	12,00
2.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	4,00
3.	Zweitausfertigung eines Steuer- oder Abgabenbescheides	4,00
4.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag der bzw. des Abgabepflichtigen	12,00
5.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
6.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
III.	<i>Fachbereich Bau</i>	
1.	Für Kopien, Drucke von oder aus Plänen, Planzeichnungen und ähnlichen Unterlagen jeweils	
	DIN A4 =	2,50
	DIN A3 =	3,00
	DIN A2 =	3,50
	DIN A1 =	4,00
	Nr. A) 3.2. gilt entsprechend. Für die Gebührenberechnung sind gleichzusetzen: Dem Format DIN A4 der 1/8 Kartenbogen und sonstiger Form bis zur Größe von 0,10 qm, DIN A3 der 1/4 Kartenbogen und sonstiger Form bis zur Größe über 0,10 qm = 0,20 qm, DIN A2 der 1/2 Kartenbogen und sonstiger Form bis zur Größe über 0,20 qm = 0,40 qm, DIN A1 der 1/1 Kartenbogen und sonstiger Form bis zur Größe über 0,40qm = 0,70 qm	
2.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte	50,00
3.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung	13,50
4.	Straßenanliegerbescheinigungen	25,00
5.	Erteilung der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	600,00
6.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	45,00
7.	für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	20,00
8.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	25,00